

# Der Textil-Arbeiter

**Bereinzelt seid Ihr Nichts. Vereinigt Alles!**

**Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes**

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:  
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III  
Telephon: Amt Königsplatz, Nr. 1078.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s, Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5388.

**Inhalt:** Kriegsmaßregeln für den Handel mit Textilwaren. — Aus der Textilindustrie. — Betriebsgewinne der Textilaktiengesellschaften. — Rohstofffragen in der Textilindustrie. — Soziale Rundschau. — Zur Lebensmittelversorgung. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Genossenschaftliches. — Für unsere Frauen. — Steuerfragen. — Berichte aus Fachreisen. — Literatur. — Briefkasten. — Verbandsanzeigen. — Unterhaltungsteil: Kulturhistorische Aufzeichnungen über die Türkei.

Zeit und Gelegenheit gefunden hätten, die Verkaufspreise ebenfalls hinaufzuschrauben. Und weil dem so ist, so soll der Bundesrat flugs gestatten, daß die Preise von allen Händlern, die noch nicht gesteigert haben, gesteigert werden können. Dagegen muß entschieden protestiert werden. Denn die Fabrikanten, die in den letzten Tagen des Januar die Preise in die Höhe schraubten, verdanken ihre „Vorahnung“ dessen, was kommen werde, nur der „Verpfeifung“ der in Aussicht stehenden Maßnahmen durch irgendeine Zeitungsredaktion. Denn die Zeitungsredaktionen wußten mehrere Tage vorher, was kommen werde, da sie die Mitteilung erhielten, von der demnächst erscheinenden Verordnung vor ihrem Erscheinen nichts in der Presse bekanntzugeben. Es haben da also Zeitungsredaktionen die ihnen bekanntgewordene Absicht der verbündeten Regierungen „verpfeifen“ und dadurch der Preiserhöhung Vorschub geleistet. Wir können wahrhaftig nicht einsehen, warum nun, nachdem ein kleiner Teil der Wareneinhaber durch diese „Verpfeifung“ zur Preissteigerung geschritten ist, der Bundesrat anordnen soll, daß nun bis zu Ende alle Preise für Textilwaren gesteigert werden können! Viel richtiger wäre es doch, wenn der Bundesrat diese Steigerungen dadurch für null und nichtig erklärte, daß er den Preis eines früheren Datums als Maßstab für die ferneren Kleinverkäufe festsetze. Etwas ähnliches wurde ja auch laut Pressenelbungen schon erwogen. Es hieß:

„An maßgebender Stelle wird zurzeit untersucht, ob diese Bestimmung in der jetzigen Form beibehalten wird oder ob man zu einer Verschärfung schreiten soll. In den letzten Tagen haben nämlich einzelne Firmen, die über die in Aussicht stehende Neuregelung anscheinend durch Indiskretion informiert waren, die Preise schon erhöht. Um ungerechtfertigte Bereicherung zu verhindern, wird zurzeit erwogen, ob eventuell die Preise, die am 1. Januar in Kraft waren, als Höchstätze für den Weiterverkauf vorgeschrieben werden.“

Das ist zweifellos der richtige Weg, der eingeschlagen werden muß. Die Beschlagnahme ist nicht erfolgt, weil etwa ein Mangel an Textilwaren besteht, sondern sie erfolgte, um eine Streckung der vorhandenen Vorräte im größtmöglichen Umfang vorzunehmen, weil man die Dauer des Krieges nicht berechnen kann, und weil es notwendig ist, allen nur denkbaren Möglichkeiten gerüstet gegenüber zu stehen. Die Rohstoffe sind schon seit längerer Zeit beschlagnahmt, ebenso ein Teil der Halbfabrikate. Nunmehr erfolgt die Sicherung der Gewebe und Fabrikate für die Zwecke des Seeresbedarfs, von denen für viele hunderte Millionen Mark im Deutschen Reich vorhanden sind.

Um es noch einmal zusammenzufassen: die jetzigen Vorschriften sind nicht durch die gegenwärtige statistische Lage oder durch eine etwa bereits entstandene Knappheit in irgendeiner Stoffart verursacht, sondern sie stellen ein weit-sichtiges Programm unserer Kriegswirtschaft und unserer Kriegsrüstung dar. Zu einer solchen Abwehrmaßregel ist der gegenwärtige Zeitpunkt als geeignet angesehen worden, nachdem man einen Ueberblick darüber gewonnen hat, wie groß der reguläre Verbrauch ist und wieviel Monate die jetzigen bereits beschlagnahmten Vorräte zur Deckung ausreichen. Es handelt sich bei dem neuen Streckungsprogramm nicht um eine Maßregel, die allein aus militärischen Gründen veranlaßt ist, sondern vielmehr darum, daß die Militärbehörde die Widerstandsfähigkeit der gesamten deutschen Volkswirtschaft auf das äußerste zu stärken bemüht ist und zu verhindern sucht, daß zunächst alle Bestände aufgebraucht werden und Deutschland nicht plötzlich vor einem „Vakuum“, vor einer Leere steht.

Das preußische Kriegsministerium und namentlich die hier in Betracht kommende Rohstoffabteilung treibt keine Politik der Deckung des militärischen Bedarfs allein, sondern sie erstrebt eine Kriegswirtschaftspolitik, die für Deutschland ebenso bedeutungsvoll ist wie die Strategie. Denn Deutschland führt jetzt nicht nur den militärisch-politischen Kampf gegen den Viererband, sondern daneben — und dadurch unterscheidet sich der jetzige Feldzug ganz wesentlich von allen früheren — den Wirtschaftskrieg.

Die glückliche Beendigung des einen ist ohne die glatte Durchführung des anderen undenkbar. Was nicht Deutschland ein militärischer Sieg, wenn wir wirtschaftlich so erschöpft sind, daß wir den Sieg nicht ausnutzen können. Andererseits hat Deutschland keinen Vorteil von einer wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, wenn es militärisch der Situation nicht gewachsen ist. Die beiden Arten der Kriegführung laufen also parallel, und es ist die wichtigste Sorge des Kriegsministeriums, unsere wirtschaftlichen Waffen ebenso scharf zu halten wie unsere militärischen.

Deutschland stellt in diesem Kriege eine riesige belagerte Festung dar, deren Einwohner, so lange der Krieg tobt, auf die Eigenwirtschaft angewiesen sind. Da muß alles,

was an Gebrauchsgegenständen vorhanden ist, im Interesse der Allgemeinheit verwaltet werden. Diesem Zwecke dient die Beschlagnahme der Textilwaren.

Eine Beschlagnahme der Lebensmittel und ihre Verteilung nach den Grundsätzen einer vernunftgemäßen Volkswirtschaft wäre aber zum mindesten ebenso dringend not, wie die Beschlagnahme der Textilprodukte.

## Aus der Textilindustrie.

### Teuerungszuschläge.

Es haben eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge auf die bisherigen Lieferungspreise vorgenommen: 1. Die Vereinigung der Stüdfärbereien ganz- und halbseidener Gewebe bei der Preisliste vom Oktober 1914 Nr. 54 für wasserdicke Ausrüstung 3,20 Mk. das Kilogramm. Immer am 20. des Monats werden weitere eventuelle Preisänderungen mit Gültigkeit vom 1. des kommenden Monats festgesetzt.

2. Die Sammet-Appretur-Vereinigung Krefeld hat sich infolge der weiteren erheblichen Preissteigerung der Rohmaterialien und der bedeutenden Erhöhung der Arbeiterlöhne aus Anlaß der beschränkten Arbeitszeit gezwungen gesehen, die sämtlichen Positionen ihrer Preisliste um weitere 20 Proz. vom 1. Februar 1916 ab zu erhöhen, und zwar werden am Schlusse der Rechnung 50 Proz. zugeschlagen (ab 1. Oktober 1915 gültiger Zuschlag 30 Proz. + 20 Proz. = 50 Proz.).

Ferner haben sich infolge der veränderten Verhältnisse und der bedeutenden Verteuerung von Papier und Kartonnagen 8 dafür in Betracht kommende Firmen in Krefeld und Biersen genötigt gesehen, ihre Preisliste für Schneiden von Sammetband vom 1. Mai 1913 um 25 Proz. zu erhöhen, gültig ab 1. Februar 1916.

3. Der Internationale Verband der Seidenfärbereien Frankfurt a. M. macht durch Rundschreiben vom 25. Januar d. J. folgendes bekannt: Die Preise für Rohmaterialien und Betriebsmittel steigen weiter in einer Form, daß es unmöglich ist, die jetzt geltenden Aufschläge über den 31. Januar hinaus aufrechtzuerhalten. Wir sind vielmehr genötigt, neuerdings teilweise erhebliche Erhöhungen in Ansatz zu bringen.

Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab beträgt der Teuerungszuschlag auf die betreffenden Nummern der Farbpreislifte des Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien (grüne Liste vom 1. Mai 1914):

a) Färbungen von realer Seide und Schappe usw. (alle Nummern der Farbpreislifte mit Ausnahme der Kunstseide)

Schwarz alle Schwarzfärbungen mit Ausnahme von Persan-Souple 110 Proz. (bisher 75 Proz. bzw. 90 Proz.).

Für Persan-Souple Schwarz tritt bei den Nummern 87—92 der neue Aufschlag von 20 Proz., also insgesamt 90 Proz. (statt bisher 70 Proz.) ein auf die jetzt gültigen erhöhten Grundpreise.

Farbig unerschwert . . . . . 55 Proz. (bisher 45 Proz.) erschwert (und zwar alle irgendwie gearteten Er-schwerungen . . . . . 65 Proz. (bisher 55 Proz.)

Die Zuschläge (brillant usw.) für Schwarz und Farbig werden jeweilig mit dem gleichen Teuerungsaufschlag wie die zugehörigen Färbungen berechnet.

b) Färbungen von Kunstseide (Nummern 138 bis 145 und 311 bis 336 der Preisliste)

Schwarz und Farbig 40 Proz. (bisher 30 Proz.) Wisca-Bändchen . . 30 Proz. (bisher 20 Proz.)

## Betriebsgewinne der Textilaktiengesellschaften.

### Baumwollspinnerei Kolbermoor in München.

Die Gesellschaft erzielte in dem am 31. Dezember 1915 abgelaufenen Geschäftsjahr einschließlich 131 619 Mk. Vortrag aus dem Vorjahr einen Reingewinn von 843 070 Mk. gegen 293 774 Mk. im Vorjahre. Die Verteilung wird wie folgt beantragt: 9 Proz. Dividende = 180 000 Mk. (7 Proz. = 140 000 Mk. i. B.), Kriegsrücklage 100 000 Mk. (—), Vorräte 100 000 Mk. (—), Kriegsunterstützung für die Arbeiter 30 000 Mk. (—), Unterstützungsfonds 45 000 Mk. (15 000 Mk. im Vorj.), Tantiemen 43 144 Mk. (7155 Mk. i. B.), Vortrag 844 926 Mk.

## Kriegsmaßregeln für den Handel mit Textilwaren.

Am 1. Februar d. J. sind einige Verordnungen herausgekommen, die fälschlicherweise vielfach als Verordnungen für das Textilgewerbe bezeichnet werden; es handelt sich aber um Verordnungen für den Textilwarenhandel. Die Textilwarenproduktion wird durch die Verordnungen nicht berührt; hingegen, der Handel mit Textilwaren erhält erhebliche Säntzen gezogen. Es ist nämlich der größte Teil der im Reich befindlichen Web-, Wirk- und Strickwaren beschlagnahmt worden, und es wurde weiter bestimmt, daß fortan für die Textilwaren nicht höhere Preise genommen werden dürfen, wie die, die am 31. Januar 1916 verlangt wurden. Die beschlagnahmten Waren sind in acht Gruppen eingeteilt worden:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene;
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Woilache und Deckenstoffe;
- Gruppe III: Männertrikotagen;
- Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung;
- Gruppe V: farbige Futterstoffe;
- Gruppe VI: robe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzugstoffe;
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe;
- Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

Natürlich verfallen auch diejenigen unter vorstehende acht Gruppen fallenden Waren, die noch produziert werden, ebenfalls der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Sedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Seeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

Nicht beschlagnahmt sind u. a.: Offiziers-tuche, Gewebe mit Mustern, Tischdecken und dergleichen, Kamelhaardecken, Bettkatten, Damaste, Frottierteücher, Serge, Zanella, gewisse Erzeugnisse der Jacquardweberei, ferner Sandsackstoffe und Florgewebe.

Das sind nur einige wenige der nicht beschlagnahmten Stoffe. Die sogenannte „Freiliste“ ist wesentlich größer.

Ueber diese Liste hinaus wird dem Besitzer der Ware vorläufig noch eine gewisse Quantität zum Weiterverkauf freigegeben, selbst bei Waren, die für Militärbedarf notwendig sind. So zum Beispiel bei Militärstoffen von jeder Qualität 40 Meter doppelte Breite, bei anderen Stoffen 150 Meter doppelte Breite, bei Erzeugnissen der Textilindustrie 50 Stück und dergleichen. Es handelt sich hierbei um Mindestmengen, die dem Wareneigner ermöglichen sollen, zunächst noch sein Geschäft weiterzuführen. Bedingung ist jedoch, daß die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend und nur zu Preisen verkauft werden, zu denen sie am 31. Januar 1916 verkauft wurden. Wer das nicht tut, hat sofortige Enteignung seiner Waren zu gewärtigen.

Gegen diese vernünftige Maßregel der Preisbegrenzung, die dem weiteren Wucher mit Bekleidungsgegenständen einen Stiegel vorschiebt, wird aber von den Kaufleuten bereits Sturm gelaufen. Angeblich in „Vorahnung“ dessen, was kommen werde, sollen einige Fabrikanten in den letzten Tagen des Januar die Preise noch kräftig in die Höhe geschraubt haben, ohne daß die Wiederverkäufer noch

F. H. Hammerferen A.-Ges., Osnabrück.

Der Betriebsüberblick dieser Spinnerei und Weberei ist in dem am 31. Dezember beendeten Geschäftsjahr von 902 567 Mark auf 1,8 Millionen Mark gestiegen. Nach 532 896 Mk. Mark auf 1,8 Millionen Mark gestiegen; er hat sich also verdoppelt. Nach 532 896 Mk. (334 997 Mk.) Abschreibungen und Abzug von 68 573 Mk. (52 929 Mk.) für die Instandhaltung verbleibt einschließlich des Vorrates ein Reingewinn von 1,2 Millionen Mark (547 022 Mk.). Aus diesem werden 12 Proz. (8 Proz.) Dividende zur Verteilung vorgeschlagen, 144 000 Mk. dienen zur Bildung einer Sonderrücklage II für bestimmte Zwecke und 306 000 Mk. werden als Sonderrücklage für die Kriegsgewinnsteuer verwandt.

Gladbacher Textilwerke, Akt.-Ges., vorm. Schneider & Irmen in M.-Gladbach.

Einer Mitteilung der Verwaltung ist zu entnehmen, daß das Unternehmen im laufenden Jahre gut beschäftigt ist und daß noch für mehrere Monate Militäraufträge vorliegen. Auch ist die Gesellschaft mit Rohmaterialien reichlich versehen. Von einer Beschäftigung wie in dem Ende Juni v. J. abgelaufenen Geschäftsjahr 1914/15 kann allerdings keine Rede sein, schon allein aus dem Grunde, weil der Textilindustrie die gewöhnliche Arbeitszeit eingeschränkt worden ist. Soweit sich jetzt ein Urteil über das mittelmäßige Ergebnis fällen läßt, kann man wohl mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß eine zufriedenstellende Dividende erwartet werden kann. Im Vorjahr wurde eine Dividende von 20 Proz. verteilt, während für 1913/14 eine solche nicht zur Ausschüttung gelangte. Für 1912/13 wurden 8 Proz., für 1911/12 5 Proz. verteilt.

Rohstofffragen in der Textilindustrie.

Der deutsche Hanfbau

wird in völligem Einklang zwischen Landwirtschaft und Industrie in großem Umfange in diesem Jahre aufgenommen, nachdem die nötigen Saatsmengen zur Verfügung stehen. Zum Zwecke der Röstung wird eine Deutsche Hanfbau-Gesellschaft m. b. H. gegründet, an welcher allen deutschen Interessenten Beteiligung freisteht. Auf Zuteilung der gewonnenen Faser haben nur die Beteiligten Anrecht. Interessenten erhalten nähere Auskunft beim Verband Deutscher Hanfindustrieller G. m. b. H., Berlin NW. 23, Sigmundshof 1.

Soziale Rundschau.

Die Sozialpolitik nach dem Kriege.

Vor dem Kriege war die Sozialpolitik in Deutschland vollständig in den Hintergrund gedrängt worden durch die Fragen der Heeresvermehrung, die mehrere Jahre hintereinander im Vordergrund des politischen Lebens standen. Als dann der Krieg ausbrach und die Arbeiterschaft durch ihr Verhalten an und hinter der Front jene Elemente rügen strafte, die es immer so dargestellt hatten, als sei die Arbeiterschaft der innere Feind Deutschlands, da wandte sich die öffentliche Meinung in manchmal sogar etwas überschwenglicher Weise zu Gunsten der Arbeiter, und man bezeichnete es als die erste der nach dem Kriege abzutragenden Ehrenschuld des Staates, eine neue soziale Ordnung zu schaffen; eine soziale Ordnung, die den Arbeiter in seiner Existenz vollständig sicherstelle.

„Nun aber erst recht Sozialpolitik!“ So und ähnlich lauteten die Dankesbetuerungen der bürgerlichen Kreise an die Adresse der deutschen Arbeiterschaft. Wir wollen nun durchaus nicht in Zweifel ziehen, daß es jenen bürgerlichen Kreisen auch bis heute noch voller Ernst ist mit ihrem Verlangen. Aber wir wären schlechte Leiter der Gewerkschaften, wollten wir übersehen, daß in Deutschland zwischen Bürgern und Arbeitern ein sehr weites Zwischenraum liegt. Jene Kreise, die nach dem Kriege eine Neugestaltung der sozialen Ordnung fordern, verkörpern nur sehr wenig politische Macht. Sie können ihrer Forderung sehr wenig Vorstoß leisten. Leider besitzen heute in Deutschland jene Kreise die meiste politische Macht, die auf dem Standpunkt stehen, eine neue soziale Ordnung nicht zur Durchführung bringen zu lassen. Der Sekretär des Bayerischen Industriellenverbandes Herr Dr. Kuhlo äußert sich in seinem Geschäftsbericht folgendermaßen über die zukünftige Gestaltung der Sozialpolitik im Deutschen Reich:

Kulturhistorische Aufzeichnungen über die Türkei.

6. Grundsätze türkischer Staatskunst.

Nach der uns vorliegenden Geschichte über die Türkei aus dem Jahre 1748 war, wie wir im vorigen Abschnitt zeigten, der Posten des höchsten türkischen Beamten, des Großwesiers, trotz der nahezu unumchränkten Macht, über die der Beamte verfügte, mit großen Gefahren für sein Leben verbunden. Nicht viel besser stand es um die Beamten im Reich. Da die Türkei zum größten Teil aus unterjochten Völkern zusammengesetzt war, die weder ein nationales noch ein wirtschaftliches Interesse miteinander verband und die obendrein noch in Feindschaft zueinander standen, wegen religiöser Gegensätze, so befürchtete die Regierung unausgesetzt die Störung des inneren Friedens. Diese Gefahr für die Sicherheit des Reiches suchte sie herabzumindern, indem sie jede Claquewirtschaft, wie sie leicht durch Großziehung adliger Geschlechter entstehen konnte, verhinderte, dadurch, daß sie nicht einmal einen Schein einer Adelschaft aufkommen ließ. Dies der Grund für die auffällige Tatsache, daß die Statthalter und Landvögte nicht Abstammliche großer Geschlechter waren, sondern aus den Böglingen des kaiserlichen Palastes, den gefangenen oder gekauften Christenknaben hervorgingen. Diese Beamten waren also Männer, die vollständig verwitwt, sie hatten keine mächtigen Verwandten oder Anhänger, die sie hätten unterstützen können, wenn sie einen Aufstand gegen die Regierung hätten unternehmen wollen. Ihre Herrschaft war deswegen auch eine sehr kurze; sie sollten keine Gelegenheit bekommen, sich beim Volke in Gunst zu setzen und dadurch etwa eine Partei zu ergreifen, die dem Volke vorteilhafter erschien, wie die des Großsultans. Kam es trotzdem zu Empörungen unter Anführung eines Paschas, so war es der Regierung leicht, dieser Empörung

„Die deutsche Industrie darf und wird sich nicht auf einen absolut verneinenden Standpunkt stellen, aber sie wird sich auch nicht scheuen, in denjenigen Fällen, in denen ihr die gemachten Vorschläge praktisch schädlich oder undurchführbar erscheinen, ihren sachlichen Standpunkt mit allem Nachdruck zu vertreten. Die finanziellen Verhältnisse nach dem Kriege werden von selbst dazu führen, daß sich die führenden politischen Kreise mit Bezug auf soziale Maßnahmen eine gewisse Beschränkung auferlegen. Immerhin geht aus allen Äußerungen politischer Führer hervor, daß mit zwei Projekten sicher zu rechnen sein wird: der Arbeitslosenversicherung und der Zentralisierung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage unter Ausschaltung aller anderen Arten von Arbeitsnachweisen. Was sachlich gegen diese Projekte vorgebracht werden kann, ist schon vor dem Kriege von den industriellen Verbänden in ausführlicher Weise behandelt worden; an den Anschauungen der Industrie hierüber kann sich nichts ändern, da diese Ansichten ausschließlich auf sachlichen Erwägungen beruhen.“

Mit anderen Worten: Die Unternehmerverbände lehnen nach wie vor die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage ab. Damit aber, d. h. ohne Arbeitslosenversicherung und unparteiischen Arbeitsnachweis, nimmt man dem Staate die Möglichkeit, dem Arbeiter die Existenzsicherheit zu gewähren, die zu gewähren heute möglich ist. Aber noch hoffen wir, daß die Arbeiterschaft nach dem Kriege organisatorisch stark genug sein wird, um endlich ihrer Existenz ein festes Fundament erkämpfen zu können.

Waisenrente für uneheliche Kinder.

Das Archiv deutscher Berufsvormünder hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der verlangt wird, daß bei der Versorgung der Kriegswaisen kein Unterschied gemacht wird, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt. Diese Eingabe ist von mehr als 500 Vormundschafftsgerichten unterzeichnet. Die gesetzliche Festlegung dieses Wunsches wird erst nach dem Kriege erfolgen, aus Billigkeitsgründen werden diese Renten aber jetzt schon in den weitaus meisten Fällen gewährt. Bis jetzt hat sich nur die konservative Presse gegen diese Gleichstellung ausgesprochen, weil sie fürchtet, daß dadurch die Moral weiter Volkskreise untergraben werden könnte. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die Mehrheit des Reichstags sich von solchen absolut unzutreffenden Erwägungen nicht leiten lassen wird.

Zur Lebensmittelversorgung.

Gegen die Lebensmittelwucherer.

Den inneren Feind kennzeichnet ein Urteil des Düsseldorfer Landgerichts wie folgt:

„Der Kriegswucher ist ein gemeines, von niedriger Gesinnung zeugendes Verbrechen besonders schwerer Art. Wer sich an ihm beteiligt, begeht Verrat an seinem eigenen Volk und Vaterland. Durch unzulässige Verteuerung der zum Lebensunterhalte nötigen Gegenstände wird die körperliche und namentlich auch die geistige Kraft unseres Volkes geschwächt. Das Durchhalten in dem schwersten Kampfe, den je ein Volk zu kämpfen hatte, wird durch die Lebensmittelwucherer gefährdet. Mut und Kampfesfreudigkeit unserer draußen im Felde stehenden Truppen können durch die von den Nahrungsmittelwucherern heraufbeschworene Sorge um Weib und Kind in der Heimat untergraben werden. Der Lebensmittelwucherer unterwühlt die Grundlagen des Staates, er kann die Ordnung im Innern ins Wanken bringen. Der Lebensmittelwucherer gefährdet die Gesundheit der heranwachsenden Jugend, auf der unsere Zukunft beruht. Wer sich am Lebensmittelwucherer beteiligt, ist eine Art Landesverräter, der als innerer Feind aus niedriger Gewinnsucht seinem Volke in den Rücken fällt und das, was unsere Krieger draußen geschaffen und errungen haben, aufs Spiel setzt.“

Diese unangenehmen Volksgenossen müßten eigentlich kurzerhand ins Zuchthaus wandern. Ob die Zuchthäuser dann wohl ausreichen würden?

Sie brauchte nur dafür zu sorgen, den Kopf des Rädeleführers in die Hände zu bekommen, dann war in der Regel der Aufstand zu Ende, weil keine Verwandten des Paschas vorhanden waren, welche die Bewegung weitergeführt hätten.

Den Paschas einiger kleiner Statthalterchaften war es einmal erlaubt worden, ihre Gebiete ihren Kindern zu überlassen. Da es sich aber ereignete, daß ein Pascha 75 Jahre in einer solchen Regentenschaft lebte, so wurde das für ein sehr übles Exempel und als eine der türkischen Regierungskunst zuwiderlaufende Sache angesehen. Es wird berichtet, daß der Mann an den Hof entboten wurde, und als er anlangte, ohne daß ihm etwa ein Prozeß gemacht worden wäre, ja ohne überhaupt eine Beschuldigung gegen ihn vorzubringen, sei er stranguliert worden, um auf diese Weise alle Konspirationen, die er etwa gegen den Großsultan gesponnen haben könnte, radikal aus der Welt zu schaffen.

Auch Reichtum ließ man gewöhnlich nicht in den Familien vererben. Reichtum, hieß es, wenn er lange bei einem Geschlecht bleibt, ist meist von Gewalt begleitet, weshalb das Vermögen eines Paschas nicht auf seine Kinder übergehen darf. Der Großsultan war Erbe aller seiner Bedienten; er zog die Güter der Verstorbenen ein, und deren Kinder mußten mit ihrem eigenen Unterhalt zufrieden sein. Starb ein Pascha, der mit einer Schwester, Tochter oder anderen nahen Verwandten des Großsultans verheiratet war, so wurde der Witwe ein Leibgedinge von 100 000 Talern ausgesetzt; den Rest des Vermögens erbte der Großsultan. Damit der Sohn einer Sultani nicht etwa ehrgeizige Gedanken bekomme, war es Grundregel, daß diese Kinder niemals eine Beamtenstelle im Reiche bekamen; sie bekamen höchstens den Posten eines Türhüters im Palast. Diejenigen, die von der kaiserlichen Linie waren, durften von ihrer Abstammung nichts erwähnen.

Ein besonders bevorzugter Posten für einen Pascha war derjenige in Kairo in Ägypten. Die Amtsdauer dieses Paschas betrug gewöhnlich 3 Jahre; die der übrigen Paschas war meist viel kürzer.

Wem der Weltkrieg nützt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Neutralen, die Holländer, die Dänen, Schweden, Norweger, ganz zu schweigen von den Amerikanern, durch die Lieferung von Nahrungsmitteln, die letzteren auch durch Kriegsmaterial, an die kriegsführenden Staaten viel Geld verdienen. Als Schreiber dieses vor einigen Monaten in Hamburg beim Einkauf von dänischem und schwedischem Speck über die glänzenden Geschäfte, die die nordischen Neutralen mit Deutschland machen, mit einem der Bediensteten in einem der großen Lagerhäuser sprach, meinte dieser: „Die dänischen Bauern kriegen alle neue Dächer auf ihre Katen.“ Er wollte damit sagen, daß die dänischen Landleute durch dies glänzende Geschäft, das sie mit ihren Produkten im Weltkrieg machen, ihre Schulden völlig los und vermögende Leute würden. Der Mann kannte nach seinen weiteren Mitteilungen über Land und Leute in Dänemark die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse ganz gut. Kriegslieferanten sind in der Regel reiche Leute geworden. Wenn im Weltkrieg sieben Weltmächte Lebens- und Genussmittel kaufen müssen, so wird natürlich der Preis der Produzenten und Händler, die dabei riesig verdienen, ein recht großer.

So kommt es auch, daß die Bewohner der zu Dänemark gehörenden Insel-Republik Island jetzt auch so gute wirtschaftliche Zeitverhältnisse haben wie noch nie. In einem dänischen Blatte läßt sich ein angesehenes Isländer folgendermaßen darüber aus: Wir sind das einzige Land in der Welt, das für Meer und Flotte keine Ausgaben hat, und das überhaupt den Krieg nur insofern merkt, als wir für unsere Erzeugnisse, Lammfleisch und Fisch, doppelt so hohe Preise erhalten wie früher. Die durchschnittliche Ausfuhr Islands beträgt im Jahre etwa gegen 17 Millionen Mark, in diesem Jahre aber wird sie sich auf über 55 Millionen belaufen. An Klippfisch, der nach Italien und Spanien geht, wird gegenwärtig etwa die doppelte Menge wie gewöhnlich ausgeführt. Islands Hering geht nach Schweden und Rußland. Deutschland hat merkwürdigerweise nie zu den Abnehmern der Erzeugnisse Islands gehört. An dem Mehrverdienste nehmen alle Stände der Insel so ziemlich gleicher Weise teil. Der Landmann verdient besonders gut an seiner Wolle, deren Preis dreimal so hoch ist wie in gewöhnlichen Zeiten. Die Bauern bessern ihre Gehölze aus, bezahlen ihre Schulden und legen Geld in die Sparkasse. Die natürliche Folge ist, daß sich die allgemeine Unternehmungslust auf Island lebhaft regt. Man denkt bereits an die Ausnutzung der natürlichen Wasserkräfte der Insel; ein elektrisches Werk ist schon angelegt worden, und in nicht zu langer Zeit hoffen die Isländer auf allgemeine Versorgung mit billiger elektrischer Kraft. — Und bei uns? —

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Klärung von Streitfragen bei der Textilarbeiterunterstützung.

Dem Bezirksausschuß in Lübau i. S. sind wiederum verschiedene Fragen über die Gewährung von Textilarbeiter-Unterstützung vorgelegt worden, die er in folgender Weise beantwortet hat:

1. Ist bei Erkrankung eines Unterstüßberechtigten, wenn er Krankengeld bezieht, die Unterstützung einzustellen oder nur das Krankengeld auf die Unterstützung angerechnet? Da bei völlig Erwerbslosen meistens nur Krankengeld nach der niedrigsten Klasse gewährt wird, werden namentlich Verheiratete mit Kindern mit dem geringen Krankengelde nicht auskommen.

Antwort: Es ist der Unterschied im Krankengeld zuzulegen in den Fällen, in denen der Arbeitslose sich im Gegensatz zu früher in einer niedrigeren Klasse befindet.

2. Nach Punkt 4 der Verfügung der Amtshauptmannschaft vom 20. Dezember 1915 soll im Falle der Stufe IV (Frau mit dauernd erwerbsunfähigem Manne) die Invaliden-, Alters- oder Unfallrente angerechnet werden. Dies kann zu Härten führen.

Antwort: Die Invaliden-, Alters- und Unfallrente des Mannes soll bis auf weiteres nicht angerechnet werden. Doch ist der Begriff der Erwerbsunfähigkeit streng ausulegen.

Wer also ein Drittel oder mehr des ortsüblichen Tageslohnes verdient, gilt bei Prüfung der Frage, ob Stufe IV gegeben ist, nicht

Die 3 Jahre genügten aber, um dem Pascha von Kairo erhebliche Reichtümer einzubringen, die er indessen bei seiner Rückkehr mit dem Großsultan teilen mußte, wenn dieser es nicht gar für besser fand, dem Pascha eine Wogensöhne zukommen zu lassen, um ihn ganz beerben zu können.

Auf solche Weise suchte der Großsultan nicht nur seine Herrschaft zu sichern, sondern sich auch zugleich eine ergiebige Einnahmequelle zu verschaffen. Die Paschas hatten nämlich auch beim Antritt ihre Stelle dem Großsultan große Summen zu bezahlen; der Pascha von Kairo und von Babylon 300 000 bis 400 000 Taler, andere 200 000 bis herab zu 50 000 Talern, je nach Größe und Ausbeutungswert der Regentenschaft. Kein Wunder, daß da die Posten recht oft gewechselt wurden. Beim Antritt des Postens hatten die Paschas natürlich solche Summen nicht; diese mußten sie vielmehr gegen 40 bis 50 Proz. Zinsen von den Palast-Eunuchen leihen, so daß sie bis über die Ohren in Schulden saßen, wenn sie in ihre Residenz einrückten. Da sie nun doch dieses Geld nicht nur wieder zurückhaben wollten, sondern auch noch große Reichtümer hinzu, andererseits ihre Beamtenperiode nur eine kurze war, so hatte das Volk unter allerhand harten Schröpfungen zu leiden. Die Paschas waren unter solchen Umständen, gleichsam aus Not, gezwungen, das Volk durch Bestände, immer härter wirkende Auflagen und sogar Einziehungen von Gütern auszubeuten.

Das führte schließlich zur völligen Verarmung des Volkes und zum wirtschaftlichen und politischen Verfall des türkischen Reiches. Denn es ist eben so: ein mit Steuern und anderen Abgaben überladenes Volk kann unmöglich ein tapferes Volk bleiben. Wer ein Volk in die Sklaverei bringen will, der braucht es nur zu unterdrücken und in Armut zu versetzen. Die vorstehend geschilderte Regierungskunst, die den inneren Frieden des türkischen Reiches sichern sollte, führte durch die Ausbeutung des Volkes in Wirklichkeit zum inneren Verfall des Reiches und dazu, daß es zu einer Beute anderer Staaten wurde.

als erwerbsunfähig, gleichgültig ob er Invaliden-, Alters- oder Unfallrente bezieht.

3. Andererseits soll bei Prüfung der Frage, wer auf Grund eigenen Verdienstes unterstützungsberechtigt ist, z. B. als Heimarbeiter, entgegenkommend verfahren werden.

4. Kriegswitwengeld und Kriegswaisengeld sollen vorläufig nur zur Hälfte angerechnet werden, selbst wenn dadurch der durchschnittliche Lohn überschritten werden sollte.

5. Im übrigen bleibt es dabei, daß (wie schon unter dem 20. Dezember 1915 hervorgehoben wurde) der durchschnittliche Lohn nicht überschritten werden darf.

6. Zuständig zum Einsetzen der Unterstützungsstufe, des Höchstunterstützungssatzes und des durchschnittlichen Wochenlohnes ist der Vorsitzende des Ausschusses des Betriebes (vorausgesetzt, daß der Betriebsort im Löbauer Bezirke liegt).

7. Die Frage, ob bei Berechnung des durchschnittlichen Wochenlohnes für die Weberei und Kopperei im wesentlichen Teile des Bezirks (und der angrenzenden Teile des Bauener Bezirkes, zum Beispiel Kirschau) ein anderer Zeitraum als die ersten 40 Wochen des Jahres 1914 eingesetzt werden können, wird noch erörtert.

Zur Regelung im Wuppertal.

Was lange währt, wird endlich gut, heißt es nach einem alten Sprichwort von einer Sache, auf deren Inerzierung schon lange gewartet wurde.

Schon am 25. September 1915 wurden Eingaben gerichtet an die Stadtbehörden, in denen erucht wurde, für die kommende Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie Sorge zu treffen.

Zur Arbeitslosenunterstützung im Wuppertal.

Kürzlich hat hier, unterstützt durch die Eingabe der Textilarbeiter-Organisationen sämtlicher Richtungen, eine Sitzung zur Prüfung der Frage der Arbeitslosenfürsorge stattgefunden.

1. Wenn auch durch Reich und Staat für arbeitslose Textilarbeiter besondere Zuschüsse an die Gemeinden gewährt werden, so ist es doch nicht angängig, daß die Gemeinden die arbeitslosen Textilarbeiter günstiger stellen als die Arbeiter anderer Branchen, die ebenfalls infolge des Krieges ohne ihr Verschulden arbeitslos geworden sind.

2. Die Zusammenfassung eines über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Bezirks zu einer einheitlichen Organisation der Arbeitslosen-Fürsorge wird als unzweckmäßig abgelehnt.

3. Es wird daher beschlossen, den Gemeinden zu empfehlen, die Arbeitslosenunterstützung zu gewähren nach den Grundsätzen der Kriegsunterstützung, wobei die für die Bemessung der Kriegsunterstützung in Betracht kommende Zahl der Haushaltsangehörigen so zu berechnen ist, daß als Haushaltsvorstand der Ehemann angesehen und für die Ehefrau der gleiche Satz wie für ein Kind über 14 Jahre angesehen wird.

4. Eine besondere Organisation zur Durchführung dieses Grundgesetzes etwa unter Einziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schaffen, wird für unangebracht erklärt.

Wenige Tage darauf hat die Kommission für Arbeitslosenunterstützung in Elberfeld folgende Grund-

sätze für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung beschlossen:

- I. An Arbeitslosenunterstützung wird gewährt: A. Bar: Für den Haushaltsvorstand monatlich 34,50 Mk., halbmonatlich 17,25 Mk.; für jedes übrige Mitglied der Familie monatlich 12 Mk., halbmonatlich 6 Mk. B. Gutscheine auf Lebensmittel: Neben der baren Unterstützung werden in jedem Falle folgende Gutscheine auf Lebensmittel verabfolgt: a) Gutscheine auf Fleisch oder Süßfrüchte oder dergleichen für die Familie oder alleinstehende Person zum Werte von monatlich 4 Mk.

II. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt durch den Kriegspfleger und an den gleichen Tagen wie die Kriegsunterstützung, nämlich am 1. und 16. jeden Monats im Voraus.

III. Anspruch auf Zahlung der Arbeitslosenunterstützung haben Personen und Familien, deren Einkommen infolge von durch den Krieg hervorgerufene Arbeitsbeschränkung oder Arbeitslosigkeit so geschmälert ist, daß es unter dem 1/4fachen Betrage der nach I zu berechnenden baren Sätze zurückbleibt.

IV. Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel erst vom Tage der Antragstellung gewährt. Ist die Antragstellung durch entschuldige Gründe verzögert, so kann die Unterstützung höchstens für den laufenden halben Monat voll gewährt werden.

V. Die Arbeitslosenunterstützung ist in voller Höhe auszahlbar, wenn kein Nebeneinkommen vorhanden ist. Sie ist zu kürzen, wenn und soweit etwa vorhandenes Einkommen um ein Viertel die nach den Sätzen zu I sich ergebende bare Arbeitslosenunterstützung übersteigt.

VI. Die in Unterstützung stehenden Arbeitslosen sind verpflichtet, jede Verbesserung ihres Nebeneinkommens sofort dem zuständigen Kriegspfleger anzuzeigen.

VII. Mit der Kontrolle der Arbeitslosen werden besondere Beamte beauftragt, die das Recht haben, bei den Arbeitgebern und den Arbeitslosen die Unterlagen für etwaiges Einkommen einzusehen.

VIII. Falsche Angaben über etwaige Einnahmen werden als Betrug zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht.

IX. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, sich bei Arbeitsnachweis zu melden und ihnen von dort nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Sofern sie die nachgewiesene Arbeit glauben ablehnen zu können, haben sie die Entscheidung des Arbeitsnachweis-Ausschusses zu beantragen.

X. Besondere Fälle, Ueberschreitungen und Zweifelsfälle sind der Kommission für die Kriegsunterstützung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

XI. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, ihre Krankenversicherung mindestens in der letzten Lohnklasse aufrechtzuerhalten und den Kontrollbeamten den Nachweis hierfür zu erbringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Unterstützung um den Versicherungsbeitrag gekürzt werden.

XII. Im übrigen gelten für die Behandlung der Anträge auf Arbeitslosenunterstützung die Bestimmungen der Armenordnung, insbesondere haben die zuständigen Kriegspfleger vor Prüfung der neuen Fälle die Antragsteller zunächst mit dem üblichen Meldechein an die zuständige städtische Dienststelle, Bachstraße Nr. 6, zu verweisen.

XIII. Den in Arbeitslosenunterstützung tretenden Personen ist ein Merkblatt über ihr Verhalten gegenüber der Stadtverwaltung auszuhändigen, welches namentlich den Hinweis auf die Bestimmungen unter VI, VII, VIII, IX und XI dieser Grundsätze enthält.

XIV. Diese Grundsätze treten mit dem 16. Februar 1916 in Kraft.

Das wäre die Regelung für Elberfeld. Wie mag es um die anderen Städte im Wuppertale bestellt sein? Natürlich ist die für Elberfeld festgesetzte Unterstützung von 1,15 Mk. für den Haushaltsvorstand und von 0,45 Mk. für das Familienglied, pro Tag, unter den heutigen Lebensbedingungen für eine so teure Stadt wie Elberfeld, vollständig ungenügend.

\*) 1. Als Einkommen ist jede Art von Einnahmen anzusehen, ohne Rücksicht, ob sie aus Verdienst, Renten oder Unterstützungen anderer bestehen.

2. Entfallen bei der Berechnung der baren Arbeitslosenunterstützung ungerade Bruchteile, so werden Beträge unter 5 Pf. nach unten auf volle 10 Pf., Beträge von 5 Pf. und darüber nach oben auf volle 10 Pf. abgerundet (z. B. 8,42 Mk. auf 8,40 Mk., dagegen 8,46 Mk. auf 8,50 Mk.).

3. Bei der Gewährung der Unterstützung für kürzere Dauer als einen vollen halben Monat wird bei der vollen Unterstützung der Monat zu 30 Tagen gerechnet, so daß sich für den Tag eine Unterstützung ergibt: für den Haushaltsvorstand 1,15 Mk., für jedes übrige Mitglied der Familie 45 Pf. Sind z. B. für 10 Tage Unterstützung zu gewähren, so beträgt die Unterstützung: für den Haushaltsvorstand 1,15 Mk. mal 10 gleich 11,50 Mk., für jede Nebenperson 0,45 Mk. mal 10 gleich 4,50 Mk.

Bei der Gewährung von Unterstützungen unter dem vollen Satze ist in entsprechender Weise zu verfahren.

ration so knapp bemessen, daß vielen ein Existieren zur Unmöglichkeit wird.

Wo bleibt die Reichsunterstützung für arbeitslose Textilarbeiter in Spremberg?

Wie wir aus einem Artikel der „Märkischen Volksstimme“ in Nr. 35 ersehen, hat die Stadt Spremberg, die in der Tuchfabrikation der Niederlausitz mit an erster Stelle steht, noch immer keine Regelung der Arbeitslosenfürsorge für arbeitslose Textilarbeiter vorgenommen. Das ist allerdings denn doch ein sehr starkes Stück.

Wieviel, glaubt man denn in Spremberg, daß der Geduldssaden noch an Dehnbarkeit besitzt, ehe er reißt?

Genossenschaftliches.

Der Genter „Vooruit“.

Etwas Erfreuliches können wir heute aus Gent in Belgien berichten. Die Genter Konsum-Genossenschaft „Vooruit“ (Vorwärts), deren großartige Unternehmungen Beltrug genießen und die wir vor einigen Jahren zu besichtigen Gelegenheit hatten, hat erfreulicherweise bisher das Kriegsunwetter, das über das arme, aber schöne Belgien plötzlich so verheerend hereinbrach, ohne erhebliche Einbuße überstanden.

Als der Krieg ausbrach, stand die Genossenschaft vor der Eröffnung eines neuen großen Unternehmens, des Festpalastes, der im Januar 1915 in Betrieb genommen und in dem in knapp 8 Monaten ein Umsatz von 107 640,20 Frank erzielt wurde.

Die einzelnen Abteilungen des Unternehmens sind an dem Gesamtumsatz von über 5 1/2 Millionen Frank mit folgenden Beträgen beteiligt:

Die Bäckerei weist einen Umsatz von 2 214 320,21 Fr. auf, ein Mehr gegen 1914 von 1 007 594,53 Fr., der Steinkohlenhandel 1 012 381,22 Fr. (mehr 373 676,92 Fr.), Kurzwaren- und Kleiderhandel 279 403,29 Fr. (weniger gegen 1914: 240 625,08 Fr.), Schuhwaren 261 772,33 Fr. (mehr 87 593,48 Fr.), Kolonialwaren 1 227 421,50 Fr. (mehr 143 097,61 Fr.), Fleischeri 133 667,81 Fr. (neu), Brauerei 163 051,08 Fr. (weniger 47 071,85 Fr.), Restaurant „Uns Suis“ und „Festpalast“ 203 951,92 Fr. (mehr 58 380,68 Fr.), Theater des „Festpalastes“ 45 750 Fr. (neu), Apotheken 146 352,01 Fr. (weniger 37 025,68 Fr.), zusammen 5 688 071,37 Fr. (zusammen ein Mehr von 1 849 761,03 Fr. und ein Weniger von 324 722,61 Fr.), ein totales Mehr von 1 525 038,42 Frank.

Table with 2 columns: Item and Amount in Frank. Includes Bilanz weist aus in Aktiva an: Gebäuden, Möbeln, Maschinen, Kasse, Banken, Fonds, Debitoren, Warenbestand, Mitgliederanteile.

Table with 2 columns: Item and Amount in Frank. Includes In Passiva an: Kapitalanteil, Diverse Reserven, Diverse Hilfsfonds, Amortisationen, Rückvergütungen verschiedener Art, Kreditoren, Saldogewinn.

Der Verein zahlt seinen Mitgliedern auf den Einkauf von Kolonial-, Kleider- und Schuhwaren usw. 6 Prozent Rückvergütung, für 1914/15: 102 572,98 Fr.; in den 15 Jahren sind hierfür rückvergütet 1 299 395,11 Fr. Aus dem Bäckereibetriebe sind den Mitgliedern rückvergütet 1914/15: 73 850,50 Fr., in den 15 Jahren 4 905 866,36 Fr. Den bestehenden Unterstützungs-fonds für Mitglieder und Angestellte sind 1914/15: 268 013,53 Fr. zugewiesen. Seit Bestehen der Gesellschaft sind an Mitglieder rückvergütet aus dem Wareneinkaufe 6 205 261,47 Fr. Aus dem Hilfsfonds der Mit-

